Wegen Ersitzung des Eigenthumsrechtes an Grundstücken.

Gegenstand der Klage: Ersitzung des Eigenthumsrechtes an Grundstücken.

Klägerin: Franziska Pfeifer, Gutsbesitzerstochter von Pilsenhofen.

Beklagter: Johann Pfeifer, Gutsbesitzer von Pilsenhofen.

Die Klägerin hat mit Eingabe vom 13 Mai d. J. gegen den Beklagten wegen Ersitzung des Eigenthumsrechtes an Grundstücken Klage erhoben und hat folgendes vorgetragen:

Die Klägerin und der Beklagte sind Geschwister und Kinder des verstorbenen Gutsbesitzers Anton Pfeifer von Pilsenhofen. Der Vater hat das Gut im Jahre 1840 um 4800 fl. von seinem Vater erkauft und es bis 1850 selbst bewirtschaftet. Im Jahre 1850 hat er das Gut an den Beklagten um 5600 fl. verkauft und sich das Leibgedinge vorbehalten. Der Beklagte hat das Gut bis 1860 bewirtschaftet und dann wieder an den Vater um 5400 fl. zurückgegeben, weil er es nicht rentabel gefunden habe. Der Vater hat es bis zu seinem Tode im Jahre 1862 selbst bewirtschaftet und dann der Klägerin um 5800 fl. vermacht. Die Klägerin hat es seit 1862 bewirtschaftet und will es ersitzen. Der Beklagte hat es nie als sein Eigenthum betrachtet, weil er es ja wieder zurückgegeben hat. Die Klägerin hat es immer als ihr Eigenthum betrachtet und es ist auch im Grundbuch seit 1862 auf sie eingetragen. Der Beklagte hat es nie bestritten, bis er jetzt plötzlich behauptet, er habe es ersitzt. Die Klägerin bittet, es wolle der Beklagte verurtheilt werden, das Eigenthumsrecht an den Grundstücken anzuerkennen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen.

Der Beklagte hat mit Eingabe vom 18. July 1863 folgendes vorgebracht:

Das ist alles Unwahrheit. Der Vater hat das Gut 1840 um 4800 fl. gekauft und es bis 1850 selbst bewirtschaftet. Im Jahre 1850 hat er es an mich um 5600 fl. verkauft und sich das Leibgedinge vorbehalten. Ich habe es bis 1860 bewirtschaftet und dann wieder an den Vater um 5400 fl. zurückgegeben, weil er es nicht rentabel gefunden habe. Der Vater hat es bis zu seinem Tode im Jahre 1862 selbst bewirtschaftet und dann der Klägerin um 5800 fl. vermacht. Die Klägerin hat es seit 1862 bewirtschaftet und will es ersitzen. Ich habe es immer als mein Eigenthum betrachtet, weil ich es ja wieder zurückgegeben habe. Die Klägerin hat es immer als ihr Eigenthum betrachtet und es ist auch im Grundbuch seit 1862 auf sie eingetragen. Ich habe es nie bestritten, bis ich jetzt plötzlich behaupte, ich habe es ersitzt. Die Klägerin bittet, es wolle der Beklagte verurtheilt werden, das Eigenthumsrecht an den Grundstücken anzuerkennen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen.

Es ist richtig: Die Klägerin hat das Eigenthumsrecht an den Grundstücken ersitzt. Der Beklagte hat es nie als sein Eigenthum betrachtet, weil er es ja wieder zurückgegeben hat. Die Klägerin hat es immer als ihr Eigenthum betrachtet und es ist auch im Grundbuch seit 1862 auf sie eingetragen. Der Beklagte hat es nie bestritten, bis er jetzt plötzlich behauptet, er habe es ersitzt. Die Klägerin bittet, es wolle der Beklagte verurtheilt werden, das Eigenthumsrecht an den Grundstücken anzuerkennen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen.

Es ist richtig: Die Klägerin hat das Eigenthumsrecht an den Grundstücken ersitzt. Der Beklagte hat es nie als sein Eigenthum betrachtet, weil er es ja wieder zurückgegeben hat. Die Klägerin hat es immer als ihr Eigenthum betrachtet und es ist auch im Grundbuch seit 1862 auf sie eingetragen. Der Beklagte hat es nie bestritten, bis er jetzt plötzlich behauptet, er habe es ersitzt. Die Klägerin bittet, es wolle der Beklagte verurtheilt werden, das Eigenthumsrecht an den Grundstücken anzuerkennen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen.

Es ist richtig: Die Klägerin hat das Eigenthumsrecht an den Grundstücken ersitzt. Der Beklagte hat es nie als sein Eigenthum betrachtet, weil er es ja wieder zurückgegeben hat. Die Klägerin hat es immer als ihr Eigenthum betrachtet und es ist auch im Grundbuch seit 1862 auf sie eingetragen. Der Beklagte hat es nie bestritten, bis er jetzt plötzlich behauptet, er habe es ersitzt. Die Klägerin bittet, es wolle der Beklagte verurtheilt werden, das Eigenthumsrecht an den Grundstücken anzuerkennen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Հայոց և Բարսեղեանի.

Հանդէս Ամսօրեայ 1895, էջ 39:

Հայոց մէջ մշակուած է հանգամանաբար Բարսեղեանի մասին: Ինչպէս նաև Ֆրանսերէն գրքոյկներ՝ Բարսեղեանի մասին,